

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Vom 12. März 1996¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 39ff., 50 und 53 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992^{1a)}, gestützt auf Art. 43 der eidgenössischen Fleischhygieneverordnung (FHyV) vom 1. März 1995²⁾ und gestützt auf die §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972³⁾, beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, soweit er dem Kanton obliegt.

II. ORGANISATION

Aufsicht und Vollzugsorgane

§ 2. Das Sanitätsdepartement übt die Aufsicht über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände aus.

² Vollzugsorgane sind:

- a) Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker und die ihr oder ihm unterstellten Abteilungen und Personen;
- b) die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt und die ihr oder ihm unterstellten Abteilungen und Personen.

Das Kantonale Laboratorium

§ 3. Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker leitet das Kantonale Laboratorium. Diese oder dieser koordiniert die Tätigkeit der ihr oder ihm unterstellten Laborabteilungen, Lebensmittelinspektorinnen und -inspektoren, Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure und Pilzkontrolleurinnen und -kontrolleure und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

¹⁾ Vom Bundesamt für Gesundheit formell zur Kenntnis genommen am 3. 5. 1996.

^{1a)} SR 817.0

²⁾ SR 817.190

³⁾ SG 153.800.

Das Veterinäramt

§ 4. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt leitet das Veterinäramt. Sie oder er leitet namentlich die Lebensmittelkontrolle im Bereich der Tierhaltung, Schlachtung, Fleischverarbeitung und Fleischlagerung und ein Laboratorium für die Untersuchung von erhobenen Proben. Sie oder er koordiniert die Tätigkeit der Fleischinspektorinnen und -inspektoren und Fleischkontrolleurinnen und -kontrolleure und der weiteren ihr oder ihm unterstellten Abteilungen und Personen.

² Das Veterinäramt erteilt die Bewilligungen zur Verwertung von tierischen Abfällen als Tierfutter. Die Verwertung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA) vom 3. Februar 1993 und der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967.

Zuständigkeiten und Koordination

§ 5. In die Zuständigkeit der Vollzugsorgane fallen insbesondere:

- a) Durchführung der Kontrollen (Inspektionen, Probenerhebungen, Untersuchungen und Beanstandungen) im Sinne der Art. 24ff. LMG;
- b) Anordnung von Massnahmen und Erlass von Verfügungen (Art. 28 bis 31 LMG);
- c) Entscheide über Bewilligungen und deren Entzug, soweit sie in dessen Kompetenzbereich fallen;
- d) Information der Öffentlichkeit in ihrem Zuständigkeitsbereich über allfällige Gesundheitsgefährdungen (Art. 43 Abs. 1 LMG);
- e) Ausstellung von Bescheinigungen und Zertifikaten für Produkte, die der Lebensmittelkontrolle unterstehen (Art. 6 und 27 Abs. 4 LMG).

² Sie können, soweit erforderlich, weitere kantonale Fachstellen für besondere Aufgaben beiziehen.

³ Sofern es der Personalbestand und die technischen Einrichtungen gestatten und dadurch der gesetzliche Auftrag nicht beeinträchtigt wird, können die Vollzugsorgane auch Untersuchungen für amtliche Laboratorien anderer Kantone und Aufträge für Private zu kostendeckenden Tarifen ausführen.

⁴ Bei Unklarheiten über die Zuständigkeit für die Kontrolle von Fleisch, Fleischwaren und Fisch sprechen sich die Leitung des Kantonalen Laboratoriums und die Leitung des Veterinäramtes untereinander ab. Im Streitfalle entscheidet das Sanitätsdepartement.

Schlachthof Basel

§ 6. Der Kanton betreibt einen öffentlichen Schlachthof als Schlachtanlage im Sinne von Art. 17 LMG. Dieser ist eine Abteilung des Sanitätsdepartementes. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ist gleichzeitig Direktorin oder Direktor des Schlachthofs Basel.

² Sie oder er leitet und beaufsichtigt den Schlachthof, erlässt die notwendigen betriebsinternen Weisungen und trifft die Vorkehrungen für Notschlachtungen ausserhalb der Betriebsöffnungszeiten.

³ Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat kann das Sanitätsdepartement die Durchführung von Schlachtungen mittels Vertrag an eine Benützergemeinschaft übertragen. Die Schlachthofdirektion ist Aufsichtsbehörde der privaten Benützergemeinschaft. Die Benützergemeinschaft ist verpflichtet, alle von der Schlachthofdirektion bzw. vom Veterinäramt zugewiesenen Schlachtungen durchzuführen.

Fleischuntersuchung bei Hausgeflügel, Hauskaninchen und Wild

§ 7. In Betrieben, in denen Hausgeflügel, Hauskaninchen oder Wild in grosser Zahl geschlachtet werden, ist eine regelmässige Fleischuntersuchung vorzunehmen.

Pilzkontrolle

§ 8. Das Kantonale Laboratorium übt die Oberaufsicht über die Kontrolle von wildgewachsenen Pilzen aus.

² Es bietet für private Pilzsammlerinnen und Pilzsammler einen Kontrolldienst an und ist für dessen Organisation besorgt.

³ Die Pilze müssen ganz und in gereinigtem Zustand sowie nach Arten getrennt der Kontrolle vorgelegt werden. Wird in einer zur Kontrolle gebrachten Partie von gesammelten wildgewachsenen Pilzen ein ungeniessbarer oder giftiger Pilz festgestellt, entscheidet die amtliche Kontrolleurin oder der amtliche Kontrolleur über die Verwendung oder Einziehung der restlichen Pilze der Partie.

III. VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Entschädigung für nicht beanstandete Proben

§ 9. Das Kantonale Laboratorium und das Veterinäramt vergüten auf Verlangen den Ankaufswert der nicht beanstandeten Proben (Art. 25 Abs. 4 LMG), sofern die Proben den vom Bundesrat festgelegten Mindestwert erreichen.

Gebühren

§ 10. Die Vollzugsbehörden erheben im Rahmen des Lebensmittelrechts für ihre Tätigkeit Gebühren.

² Der vom Verband der Kantonschemiker der Schweiz erlassene Gebührentarif für die amtlichen Laboratorien der Lebensmittelkontrolle der Schweiz wird zum kantonalen Gebührentarif für das Kantonale Laboratorium und für das Veterinäramt (soweit er dieses betrifft) erklärt.⁴⁾ Weitere Gebühren des Veterinäramtes, des Schlachthofes und Gebühren für Leistungen des Kantonalen Laboratoriums, die nicht im Gebührentarif für die amtlichen Laboratorien der Lebensmittelkontrolle der Schweiz enthalten sind, setzt der Regierungsrat im Rahmen der bundesrätlichen Verordnung über die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle (VGLek), Art. 15, vom 1. März 1995 und des Gesetzes betreffend die Verwaltungsgebühren in separaten Verordnungen fest.

IV. RECHTSSCHUTZ- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Rechtsmittel

§ 11. Gegen Verfügungen über Massnahmen gemäss Art. 24 und 28–30 LMG kann innert fünf Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet unter Angabe der Beweismittel bei der verfügenden Behörde Einsprache erhoben werden (Art. 55 Abs.1 LMG).

² Gegen Einspracheentscheide der Vollzugsbehörden kann innert zehn Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet unter Angabe der Beweismittel und versehen mit den Anträgen beim Sanitätsdepartement Beschwerde erhoben werden (Art. 55 Abs. 2 LMG). Im Bereich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung (Art. 26, 28 und 30 LMG) beträgt die Beschwerdefrist fünf Tage (Art. 55 Abs. 3 LMG).

³ Gegen andere Verfügungen der Vollzugsbehörden kann nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 Rekurs erhoben werden.

Strafverfolgung

§ 12. Die Vollzugsorgane erstatten Strafanzeigen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Lebensmittelgesetzgebung (Art. 47ff. LMG) an das Sanitätsdepartement zuhanden des zuständigen Gerichtes (Art. 31 Abs. 1 und 50 Abs. 1 LMG).

² Die Vollzugsorgane sind berechtigt, die Verantwortlichen in besonders leichten Fällen zu verwarnen (Art. 31 Abs. 2 LMG).

⁴⁾ Dieser Tarif wird hier nicht abgedruckt. Er kann beim Kantonalen Laboratorium eingesehen werden (Fussnote ist Bestandteil des Erlasses).

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderung bestehender Erlasse

§ 13. Folgende Erlasse werden geändert:⁵⁾

Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

§ 14. Mit dem Erlass dieser Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) die Verordnung über das Verfahren bei Oberexpertisen aufgrund des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 3. Juni 1921;
- b) die Verordnung betreffend allgemeine Bestimmungen über Räumlichkeiten für den Lebensmittelverkehr vom 28. Oktober 1975;
- c) der Beschluss des Regierungsrates betreffend Gebührentarif für die amtlichen Laboratorien der Lebensmittelkontrolle der Schweiz vom 26. September 1989;
- d) das Reglement betreffend Milchverkaufsbewilligungen vom 18. Dezember 1936;
- e) der Beschluss des Regierungsrates betreffend Bezeichnung der zuständigen Stelle sowie der Rekursinstanz zum Erlass von Abgabeverboten für Pastmilch vom 28. Juni 1965;
- f) die Verordnung betreffend die Kontrolle von wildgewachsenen Speisepilzen (Speisepilzverordnung) vom 31. Mai 1994;
- g) der Beschluss des Regierungsrates betreffend das Verbot des Inverkehrbringens, des Verkaufs sowie der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln mit chlorigen, persistenten Kohlenwasserstoffen vom 29. April 1969;
- h) die Kantonale Fleischschauverordnung vom 25. März 1958;
- i) die Bestimmungen über den Verkauf von Fleischwaren, von Fischen, Fischfleisch, Krusten- und Weichtieren sowie daraus hergestellter Fleischwaren ab Ständen im Freien und ab Verkaufsfahrzeugen vom 24. Juli 1986;
- k) das Reglement betreffend die Verwertung von ungeniessbarem Fleisch als Tierfutter vom 15. Februar 1971;
- l) das Reglement für den Betrieb der Freibank des Schlachthofs Basel vom 23. Februar 1971;
- m) die Verordnung über den Betrieb des Schlachthofs Basel vom 23. Dezember 1985.

² Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.⁶⁾

⁵⁾ § 13: Die Änderungen anderer Erlasse werden hier nicht abgedruckt.

⁶⁾ Wirksam seit 21. 3. 1996.